

Vorbemerkung:

1. Das Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz (GuKG) definiert seit 2005 ein **Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (UBV)**.
Dieses Modul durfte bis Ende 2009 nur im Rahmen diverser sozialberuflicher Ausbildungen erworben werden, steht aber seit 1.1.2010 allen Personen offen, die in der Behindertenarbeit tätig sind (§ 3a (3) GuKG).
2. Mit Absolvierung des Moduls erlangt man die **Berechtigung „zur Durchführung von unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung“** (Körperpflege, Nahrungsaufnahme, usw.) sowie bei der **„Verabreichung von Arzneimitteln“**.¹
(§ Das Modul UBV bringt allen, die es erwerben, eine rechtlich klarere Situation, was pflegerisch-unterstützende Tätigkeiten im Alltag betrifft.
Details dazu finden sich in der „Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV“, BGBl II 281. Verordnung vom 28. Juli 2006
3. Seit 2013 dürfen auch **Zivildienstleistende** das Modul UBV absolvieren (siehe GuK-BAV, § 1 (1) 5.)

Information betreffend „Dipl.BehindertenpädagogInnen:

Im Jahr 2005 wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung gem. Art. 15a-B-VG über Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen. In der Folge haben alle Bundesländer entsprechende Landesgesetze verabschiedet. Es ist sichergestellt, dass alle Ausbildungen und Berufsberechtigungen eines jeden Bundeslandes in allen anderen gleichermaßen anerkannt sind.

Das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz (WSBBG 2007) legt im § 18 Abs. 4 fest, dass Dipl.BehindertenpädagogInnen, die das Modul UBV erwerben, damit auch die Anerkennung als

► **Diplom-Sozialbetreuer/in – Schwerpunkt Behindertenbegleitung**
(Diplom-Sozialbetreuer/in – BB)

erlangen und zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind.

Eine Bestimmung gleicher Art gibt es auch in Niederösterreich – siehe § 13 Abs.1 der NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung (NÖ SBB-AV 2007) – sowie in anderen Bundesländern.

Informationen zu den Ausbildungskursen „Modul UBV“

Das Modul umfasst: **100 h Unterricht:** 80 h Pflege (davon 20 h „Bewegen“) u. 20 h Arzneimittellehre
40 h Praktikum unter Aufsicht und Anleitung einer DGKS / eines DGKP²

Für ■ BehindertenbetreuerInnen (AbsolventInnen des Basismoduls) sowie
■ Dipl.BehindertenpädagogInnen

besteht die Möglichkeit, einen **verkürzten Kurs mit 75 h** zu absolvieren, da Stunden angerechnet werden.

Verkürzte Kurse mit 75 h werden nur dann angeboten, wenn genügend Voranmeldungen vorliegen.

¹ Die Berechtigungen sind in der Anlage „Tätigkeiten – Unterstützung bei der Basisversorgung“ aufgelistet (siehe Anlage).

² Dipl.Gesundheits- und Krankenschwester / -pfleger

Inhalte der UBV-Kurse; Lern- und Prüfungsstoff

Sämtliche Inhalte des Moduls UBV finden sich gut aufbereitet in folgendem Buch, das wir sehr zum Vorbereiten, Wiederholen und Lernen empfehlen:

Rohls Brigitte (2009): Praxisorientierte Heilerziehungspflege, Bausteine der Pflege.

Bildungsverlag E1ns, ISBN 978-3-427-04869-5. € 27,80

Daraus insbesondere die Kapitel:

5. Den Körper pflegen und kleiden 9. Essen und Trinken
6. Bewegen und bewegt werden 10. Ausscheiden 12. Mit Arzneimitteln umgehen

Zusätzlich werden bei Bedarf Unterlagen ausgeteilt.

Bei Kursen mit verkürzter Stundenanzahl:

Es wird davon ausgegangen, dass noch einiges an Wissen und Kenntnissen vorhanden ist.

Im Unterricht wird zum Teil nur wiederholt und ein Überblick vermittelt, Prüfungsstoff sind aber alle Inhalte, wie sie für eine reguläre Absolvierung des Moduls UBV vorgesehen sind.

Praktikum:

Verpflichtender Bestandteil des Moduls UBV ist ein Praktikum mit

**40 h „unter Aufsicht und Anleitung einer DGKS / eines DGKP“
in einer Behinderteneinrichtung oder in einem Pflegeheim**

Ein solches Praktikum kann am eigenen Arbeitsplatz oder anderswo absolviert werden.

Anrechnungen von Praktika, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, sind möglich.

Fristen: Das Praktikum **muss bis zum Ende des Moduls** absolviert werden.

In begründeten Fällen gilt eine maximale Nachfrist von 2 Monaten (ab Datum Kursende).

Wird bis zu dieser Frist keine Praktikums-Bestätigung abgegeben, ist der Kurs nicht erfolgreich abgeschlossen und es kann kein Zeugnis ausgestellt werden.

Inhalte des Praktikums:

Die „praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten“, die für die „Tätigkeiten der Unterstützung bei der Basisversorgung“ erforderlich sind, müssen unter Aufsicht und Anleitung einer DGKS / eines DGKP durchgeführt werden.³

Konkret bedeutet das, dass Praktikant/inn/en lernen und üben, die behinderten u/o alten Personen

- ▶ **bei den so genannten AEDL's** („Activities and Experiences of Daily Life“ – dazu gehören z.B. Körperpflege, Nahrungsaufnahme, usw.) sowie
- ▶ **bei der Einnahme von Arzneimitteln** zu unterstützen.

Im Detail dazu siehe im Anhang die Übersicht:

→ „**TÄTIGKEITEN - Unterstützung bei der Basisversorgung**“

Bei den dort beschriebenen Tätigkeiten handelt es sich einerseits um die Ausbildungsinhalte (für Theorie und Praktikum), andererseits um die **Berechtigungen**, die mit dem UBV-Abschluss erworben werden.⁴

Praktikumsbestätigung: siehe Formular im Anhang

Abschluss des UBV-Kurses:

Prüfung:

Sowohl der Unterricht in Pflege als auch in Arzneimittellehre schließt mit einer Prüfung (mündlich oder schriftlich) ab. - Die Lehrpersonen vereinbaren mit den TeilnehmerInnen die Prüfungstermine.

Zeugnis gem. GuK-BAV:⁵

- ▶ Am letzten Kurstag, nach der Prüfung, wird das Zeugnis übergeben.
- ▶ Einzigster weiterer Zeugnistermin: ca. 2 Monate danach (genauer Termin wird bekanntgegeben)

ACHTUNG ! Ist bis zu dieser Frist keine Praktikumsbestätigung vorgelegt worden, kann kein Zeugnis mehr ausgestellt werden, der Kurs ist dann nicht positiv abgeschlossen.

³ Siehe § 5 (2) GuK-BAV

⁴ Die Berechtigungen, die man mit dem Modul erwirbt, gehen nicht über das hinaus, was Behindertenbetreuer/innen schon bislang Tag für Tag tun (müssen). Dennoch besteht der große Vorteil der Regelung darin, dass zumindest ein Teil der üblichen Alltagspraxis vor dem Gesundheitswesen legalisiert wird

⁵ Dipl.BehindertenpädagogInnen erhalten darüber hinaus eine **Bestätigung** der Schule, dass sie mit dem Modul UBV die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „**Diplom-Sozialbetreuer/in-Behindertenbegleitung**“ erfüllen.

TÄTIGKEITEN - „Unterstützung bei der Basisversorgung“⁶

Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ besteht aus der Vermittlung entsprechenden Wissens im Unterricht sowie der Vermittlung der praktischen Fertigkeiten im Praktikum. Absolvent/inn/en des Moduls sind berechtigt, folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit folgenden AEDL's⁷ auszuüben:

1. Sich pflegen

- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Haarwäsche und -pflege
- Unterstützung bei der Zahnpflege
- Unterstützung bei der Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Unterstützung bei der Verwendung von Pflegeutensilien und Hilfsmitteln
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

2. Essen und Trinken

- Beobachtung – Ernährungszustand
- Beobachtung – Verdauungsstörungen
- Beobachtung – Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Verabreichung von Arzneimitteln
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

3. Ausscheiden

- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Erbrechen – Beobachtung und folgerichtiges Vorgehen
- Unterstützung bei der Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln
- Erkennen von Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Stützpunkt (bzw. an die/den Vorgesetzte/n oder die Einsatzleitung)

4. Sich kleiden

- Unterstützung beim Umgang mit der Kleidung
- Unterstützung bei der Auswahl der Kleidung
- Unterstützung beim An- und Auskleiden unter Einsatz entsprechender Methoden und Techniken

5. Sich bewegen

- Beobachtung – Körperhaltung etc.
- Beachtung von Risikofaktoren
- Prophylaxen: Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

6. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurde

⁶ Die Auflistung der Tätigkeiten bezieht sich auf die Anlage 1 der Gesundheits- und Krankenpflege–Basisversorgungs–Ausbildungsordnung (GuK – BAV) BGBl. II Nr. 281/2006 bzw. der Anlage 2 Punkt 3. („Tätigkeiten“) der Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. 55/2005.

Die Auflistung ist mit der Gesundheitsbehörde (MA 15) akkordiert.

⁷ „AEDL's“: Activities and Experiences of Daily Life (Aktivitäten und existentielle Erfahrungen des Lebens)